
Der Erzbischof von München und Freising

121. Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung ab 26. August 2013 die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Folgenden „Leitlinien“) aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat zudem am 26. August 2013 die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ aus dem Jahr 2010 in überarbeiteter Fassung erlassen.

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen hat die Erzdiözese den Anforderungen und Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in dieser Ordnung entsprochen. Auf deren Grundlage wird für die Erzdiözese unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen.

I. Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Ziele der Präventionsarbeit sind:

- Schaffung struktureller Schutzmaßnahmen für Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene
- Sensibilisierung durch Schulungen und Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeitenden
- Handlungssicherheit zur Aufdeckung von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Stärkung und Wahrung der Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Sexualpädagogische Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Erzdiözese, die kirchlichen Stiftungen im Sinne des Art. 1 KiStiftO^[1] und die der Gesetzgebung des Diözesanbischofs unterstehenden öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts (im Sinne von can. 116 des Codex Iuris Canonici) sowie die von diesen getragenen Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung richtet sich darüber hinaus an alle sonstigen katholischen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich der Erzdiözese betätigen. Zu den sonstigen katholischen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören auch die katholischen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen. Diese sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen.
- (3) Als förderungswürdig können nur Rechtsträger und Einrichtungen anerkannt werden, die die Verpflichtung des Absatzes 2 erfüllen.

^[1] Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO)

Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und

1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder

2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.

(2) Als kirchliche Stiftungen gelten

1. die Kirchenstiftungen,

2. die Pfründestiftungen und

3. sonstige Stiftungen, die

a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,

b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,

c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder

b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.

(3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.

(4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

(5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Die Präventionsordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST).

Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung darstellen.

- (2) Diese Ordnung betrifft alle sexualbezogenen Verhaltens- und Umgangsweisen gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Opfer erfolgen. Erfasst sind alle Handlungen zur Vorbereitung, Anwendung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Minderjährige sind Kinder (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) und Jugendliche (ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
- (4) Erwachsene Schutzbefohlene (im Folgenden „Schutzbefohlene“) im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke volljährige Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer einer Handlung gemäß Absatz 1 zu werden.
- (5) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamt-

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

lich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

II. Koordination und Beratung

§ 4 Koordinationsstelle, Präventionsbeauftragte/-r und beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

(1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsarbeit. Er bestellt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Leitung eine Präventionsbeauftragte und einen Präventionsbeauftragten.

(2) Die Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
- Organisation von Schulungen, insbesondere Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Erzdiözese
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
- Beratung bei der Erstellung von Verhaltenskodizes
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle

Die Koordinationsstelle soll sich mit den jeweiligen Koordinationsstellen in Bayern und auf Bundesebene austauschen. Sie soll darauf hinwirken, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt und umgesetzt werden.

(3) Die Koordinationsstelle begleitet und berät von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige, Mitarbeitende, Verdächtige, Verurteilte sowie Täterinnen und Täter gem. den Leitlinien in Präventionsangelegenheiten. Die Bearbeitung und Aufklärung eingehender Meldungen

von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs nach den Leitlinien obliegt ausschließlich den hierzu beauftragten externen Ansprechpersonen.

III. Institutionelles Schutzkonzept

§ 5 Personalauswahl und -entwicklung/persönliche Eignung

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Prävention und Behandlung von Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien werden daher in Bewerbungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen in geeigneter Weise sowie dem Arbeits- und Aufgabenbereich entsprechend behandelt.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen gem. Abschnitt IV ist verpflichtend, wobei jedoch für Ehrenamtliche § 6 Abs. 2 gilt. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches oder nach einer vergleichbaren Norm ausländischen Rechts verurteilt worden sind.

§ 6 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 haben bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger und Schutzbefohlener in der kirchlichen Arbeit und Katechese mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung gemäß dieser Ordnung voraus, die die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen behandelt (siehe § 13).

§ 7 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 haben sich vor der Einstellung oder dem Einsatz sowie im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Mitarbeitenden gem. § 3 Abs. 5, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

-
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung von Mitarbeitenden.
 - (3) Vor dem Einsatz von Klerikern aus anderen Inkardinationsverbänden wird eine Erklärung des Heimatordinarius, dass keine Bedenken im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen bestehen, gefordert.
 - (4) Vor dem Einsatz von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens wird eine Erklärung des zuständigen Oberen im Sinne des Absatzes 3 gefordert.
 - (5) Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingesetzt sind, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

§ 8 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 7) verpflichteten Personen sowie Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen sind, haben die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung gemäß der Anlage 1 bzw. Anlage 2 (für ehrenamtlich Mitarbeitende) zu dieser Ordnung abzugeben.

§ 9 In Präventionsfragen geschulte Person

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 bestellen je eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen unterstützt.
- (2) Mehrere Rechtsträger und Einrichtungen können gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange hierdurch die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet ist.
- (3) Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung einer geschulten Person ist insbesondere große Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, z.B. erworben in der Berufsausübung, ehrenamtlicher Verbandsarbeit oder entsprechender Tätigkeit.
- (4) Die geschulte Person wird durch die diözesane Koordinationsstelle geschult und betreut.
- (5) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schulungen für Mitarbeitende
 - Bereitstellung von Präventionsmaterialien
 - Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
 - Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention

-
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
 - Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

§ 10 Beratungs- und Beschwerdewege vor Ort

- (1) Jeder Rechtsträger und jede Einrichtung gem. § 2 Abs. 1 und 2 beschreibt und veröffentlicht in angemessener Weise interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen und Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeitenden, insbesondere bei Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien.
- (2) Für die geschulte Person besteht die Meldepflicht gem. Nr. 11 der Leitlinien entsprechend.

§ 11 Aufarbeitung

- (1) Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.
- (2) Das Krisenmanagement irritierter Systeme wird von den dafür zuständigen Mitarbeitenden der Erzdiözese durchgeführt.

§ 12 Beraterstab

Der Erzbischof richtet zur Beratung in Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen mit dem Ziel der Qualitätssicherung der Präventionsarbeit einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere intern und extern tätige Frauen und Männer mit pastoralem, pädagogischem und psychotherapeutischem Sachverstand an.

Die Mitglieder des Beraterstabes werden von der Koordinationsstelle vorgeschlagen und durch den Erzbischof ernannt.

IV. Schulungen

§ 13 Schulungen

- (1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen angeboten.
- (2) Die Schulungen behandeln insbesondere:
 - Täterstrategien
 - Psychodynamiken der Opfer
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen

-
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - Umgang mit Nähe und Distanz
 - Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen
 - Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien

§ 14 Schulung von Mitarbeitenden in leitender Verantwortung

- (1) Alle Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen in leitender Verantwortung stehen, werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt besonders geschult.
- (2) Für die Inhalte der Schulung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Weitere Schulungsinhalte sind:
 - Vorgehensweise zu § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen)
 - Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, insbesondere durch Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten
 - Information über Schulungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden
 - Ziel und Inhalt dieser Ordnung

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

München, den 22.08.2014

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Anlage 1 zu III § 8

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/-innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname	Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

ich nicht gerichtlich bestraft*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft*)
bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls: _____

*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen

Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift